

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 14. September 1917. Nr. 27.

Inhalt: 1. **Medizinal- und Veterinärwesen:** Erscheinen eines zweiten Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1917 Seite 341

2. **Justizwesen:** Änderung der Vorschriften über die Strafregister 341
3. **Zoll- und Steuerwesen:** Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 342

1. Medizinal- und Veterinärwesen.

Zu der Deutschen Arzneitaxe 1917 wird binnen kurzem ein zweiter Nachtrag — enthaltend Änderungen der Preisliste der Gefäße — im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erscheinen. Er kann von den Besitzern der Arzneitaxe 1917 unentgeltlich von der bezeichneten Buchhandlung bezogen werden.

2. Justizwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 6. September 1917 folgende Bestimmungen zur Änderung der Vorschriften über die Strafregister beschlossen:

Die Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882/9. Juli 1896 und 29. April 1913 (Zentralblatt 1882 S. 309, 1896 S. 426, 1913 S. 495) wird, wie folgt, geändert:

I. Der § 2 erhält folgende Fassung:

Zu die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurteile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konfulargerichte sowie durch Strafurteile der Militärgerichte ergehenden Verurteilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Übertretungen.

Ausgenommen sind Verurteilungen wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist, sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist.

Ferner sind ausgenommen alle Verurteilungen:

1. in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2. in Forst- und Feldbrüchfachen,
3. wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4. wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

II. Im § 11 a Abs. 1 werden die Worte: „wegen einer in das Register aufgenommenen Strafe“ durch die Worte: „wegen einer Strafe, die in das Register aufgenommen oder nach § 2 Abs. 2 von der Aufnahme in das Register ausgenommen ist“ ersetzt.

III. In dem durch die Verordnung vom 9. Juli 1896 eingeführten Formular A erhält die Anmerkung **) folgende Fassung:

**) Unberücksichtigt bleiben Verurteilungen wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist, sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist, ferner Verurteilungen in Privatklagesachen, in Forst- und Feldbrüchfachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882 § 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Die noch vorhandenen Formulare A der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden.

Berlin, den 6. September 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Delbrück.

3. ZOLL- und STEUERWESEN.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Für die Dauer des Krieges geschlossen:

die Zollämter I Haynau und Lüben im Bezirke des Hauptzollamts Biegnitz unter Übertragung ihrer Geschäfte auf dieses Hauptamt; das Zollamt II Ober Schmiedeberg im Bezirke des Hauptzollamts Liebau i. Schl. unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt II Schmiedeberg i. Schl.

Erteilt:

dem Zollamt II Calau im Bezirke des Hauptzollamts Lübben die Befugnis zur Erledigung von Tabakbegleit scheinen II;

dem Zollamt I Oranienburg im Bezirke des Hauptzollamts Potsdam die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleit scheinen I über Schwefelsäure, die im Eisenbahnverkehr für die Chemische Fabrik Germania G. m. b. H. in Oranienburg eingeht, und zur Erledigung von Begleitzetteln über dieselbe Ware für die gleiche Firma;

dem Zollamt I Wolmirstedt im Bezirke des Hauptzollamts Magdeburg Kaufhof die Befugnis zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz.